

Pension oder Miete? – Die richtige Wahl in der Pferdehaltung

Die Unterbringung von Pferden kann Landwirtschaftsbetrieben ein Zusatzeinkommen einbringen. Mit einer sorgfältigen vertraglichen Grundlage lassen sich Streit und Ärger vermeiden.

Die «klassische» Verwendung von Pferden als Arbeitstier und Fleischlieferant ist heute praktisch bedeutungslos. In Schweizer Ställen stehen vielmehr Freizeit-, Sport- oder Ausbildungspferde. Oft gehören diese auch nicht dem Betriebsinhaber, sondern Drittpersonen. Die Diskussion über den richtigen Umgang mit Pferden kann schnell emotional werden. Stallinhaber und Tierhalter sollten sich deshalb über die Art und Weise der Unterbringung einig sein.

Die sog. «Pferdepension» ist die häufigste Form der Unterbringung. Der Stallinhaber verpflichtet sich dabei als «Pensionsgeber», das ihm anvertraute Tier sicher und tierschutzkonform unterzubringen. Oft erbringt er auch noch weitere Dienstleistungen (Füttern, Aus-



Pferd im Stall. Bild: pixabay

misten, Einstreu etc.). Die Parteien können diesen Aufgabenkatalog frei gestalten. Als Entschädigung ist grundsätzlich nur Ersatz für die entstandenen Auslagen (Futter, Stroh etc.) geschuldet. Die Parteien können aber auch eine Entschädigung für den allgemeinen Aufwand des Pensionsgebers vereinbaren. Wer mit der Betreuung der

Tiere nichts zu tun haben will, kann anstelle des Pensionsvertrages auch einen Mietvertrag abschliessen. Der Stallinhaber stellt dem Pferdehalter dann das Mietobjekt (Stallungen, Boxen, Auslauf, Reitplatz etc.) zur Verfügung und erhält im Gegenzug dafür einen Mietzins. Für die Fütterung und Pflege bleibt der Mieter zuständig, weshalb

«Bei der Wahl zwischen Pension und Miete gibt es somit kein «Richtig» oder «Falsch»».

man diesen auch als sog. «Selbstversorger» bezeichnet. Das kann u.U. zu heiklen Situationen führen, nämlich wenn der Mieter sein Pferd vernachlässigt und eine Anzeige wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz droht.

Die Auflösung eines Pensions- bzw. eines Mietvertrags verläuft unterschiedlich. Beim Pensionsvertrag muss das Pferd dem Eigentümer jederzeit zurückgegeben werden, d.h., ein Retentionsrecht am Tier ist ausgeschlossen. Der Pensionsgeber muss sich dagegen an Kündigungsfristen halten, wenn solche vereinbart worden sind. Im Mietverhältnis müssen die Kündigungsfristen von beiden Seiten beachtet werden. Sie betragen je nach Mietobjekt bzw. dessen Verwendung zwischen zwei Wo-

chen bei einzelnen Boxen und sechs Monaten bei geschäftlich verwendeten Stallungen. Eine Geschäftsmiete liegt vor, wenn die eingemieteten Pferde einem Gewerbe dienen (Reitstunden oder -therapie etc.). In diesem Fall finden auch die Bestimmungen über den Mieterschutz (Art. 271 ff. OR) Anwendung. Beide Verträge haben Vor- und Nachteile. Entscheidend für die Wahl sind letztlich die Erwartungen und Vorlieben der Parteien. Bei der Wahl zwischen Pension und Miete gibt es somit kein «Richtig» oder «Falsch». Wir empfehlen aber, dass die Details der künftigen Zusammenarbeit – auch wenn man sich schon lange kennt – nicht nur per Handschlag, sondern schriftlich geregelt werden. ■

RA lic. iur.
Raphael J.-P. Meyer
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

